

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Vereinbarung über die Gründung einer Gemeinsamen Zentralen Einrichtung "Learning Lab Lower Saxony (L3S)" der Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig Seite 2

Ordnung der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung "Learning Lab Lower Saxony (L3S)" Seite 3

Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" und Erläuterung Seite 5

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

### C. Hochschulinformationen

Zugang zum Verkündungsblatt im Internet Seite 54

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 17.01.2001 die nachfolgende Vereinbarung über die Gründung der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung "Learning Lab Lower Saxony (L3S)" der Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig beschlossen:

## VEREINBARUNG

Die Universität Hannover, die Technische Universität Braunschweig und die Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig, vertreten durch ihre Präsidenten, schließen mit Zustimmung der Senate der drei Hochschulen nachstehende Vereinbarung:

### Präambel

Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet innovativer Lerntechnologien betreiben die Universität Hannover, die Technische Universität Braunschweig und die Hochschule der bildenden Künste Braunschweig die Gemeinsame Zentrale Einrichtung "Learning Lab Lower Saxony" (§116 Abs.3 NHG).

Gründungsmitglieder des L3S sind, wie im L3S-Memorandum of Understanding vom September 2000 beschrieben, die folgenden Professoren/Professorinnen:

- Prof. Klaus Jobmann (Universität Hannover)
- Prof. Wolfgang Nejdil (Universität Hannover)
- Prof. Uli Plank (HBK Braunschweig)
- Prof. Helmut Pralle (Universität Hannover)
- Prof. Ulrich Reimers (TU Braunschweig)
- Prof. Wagner (Universität Hannover)
- Prof. Martina Zitterbart (TU Braunschweig).

### § 1 Rechte und Pflichten der Universitäten

Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung "Learning Lab Lower Saxony (L3S)" soll Wissenschaftlern/innen der beteiligten Universitäten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet innovativer Lerntechnologien und die Nutzung von gemeinsamen Forschungseinrichtungen ermöglichen. Das L3S soll weiterhin als Mitglied des Wallenberg Global Learning Network den internationalen Austausch von Ideen, Technologien, Methoden und Forschungsergebnissen auf diesem Gebiet fördern.

Die beteiligten Universitäten werden sich bemühen, im Sinne der Zielsetzung gedeihlich zusammenzuarbeiten.

Das Stammpersonal des L3S sowie die sächlichen Mittel zum Betrieb des L3S werden (gemäß den Ausführungen im L3S-Memorandum of Understanding vom September 2000) in den nächsten 6 Jahren aus Projektmitteln des MWK bereitgestellt.

### § 2 Ordnung für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung

Für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung L3S gilt die Ordnung gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Sie kann nur im Einvernehmen der beteiligten Hochschulen geändert werden.

Die Ordnung wird durch eine Benutzungsordnung ergänzt, die von den Senaten der beteiligten Hochschulen erlassen wird.

### § 3 Verwaltung und Haushalt der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung L3S

Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung L3S wird verwaltungsmäßig der Universität Hannover auf der Grundlage dieser Vereinbarung zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne und der Benutzungsordnung für das L3S für das jeweilige Haushaltsjahr innerhalb der Universität Hannover durch das L3S bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel werden ebenfalls durch das L3S oder durch die jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet.

Soweit befristete Personal- und Sachmittel von Zuwendungsgebern für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung L3S bewilligt werden, werden sie nach Maßgabe der Bewilligungsbescheide von der Universität Hannover bewirtschaftet.

### § 4 Änderungen

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Hochschulen geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung nebst der Ordnung gemäß §2 tritt nach ihrer Unterzeichnung am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Hannover, den

Braunschweig, den

Präsident der  
Universität Hannover

Präsident der  
Technischen  
Universität  
Braunschweig

Präsident der  
Hochschule der  
Bildenden Künste  
Braunschweig

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 17.01.2001 die nachfolgende Ordnung der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung "Learning Lab Lower Saxony (L3S)" der Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig beschlossen:

**ORDNUNG**  
**für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung**  
**Learning Lab Lower Saxony (L3S)**  
**der Universität Hannover, der Technischen**  
**Universität Braunschweig und der Hochschule**  
**der Bildenden Künste Braunschweig**

**Präambel**

Das Learning Lab Lower Saxony (L3S) dient dem Zweck, eine intensive kooperative Forschungs- und Entwicklungsumgebung für die Entwicklung und Untersuchung innovativer Lerntechnologien bereitzustellen. Als Kompetenzzentrum für innovative Lerntechnologien (z.B. knowledge and content management, cooperative and distributed/mobile learning spaces, learning and process development) wird sich das L3S für fortgeschrittene Forschungs- und Entwicklungsprojekte engagieren und eine State-of-the-Art Infrastruktur bereitstellen, die für diese Projekte genutzt werden kann.

**§ 1 Organisation**

1. Das L3S ist eine Gemeinsame Zentrale Einrichtung (§116 Abs. 3 NHG) der Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig. Das L3S ist der Universität Hannover auf der Grundlage der Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des L3S geregelt sind, zugeordnet.
2. Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung ist verwaltungsmäßig der Universität Hannover auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne und der Benutzungsordnung des L3S für das jeweilige Haushaltsjahr an der Universität Hannover durch die Gemeinsame Zentrale Einrichtung bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel, werden bei der Zentralen Einrichtung oder bei den jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet.

**§ 2 Aufgaben, Prioritäten**

Das L3S wird vorrangig Grundlagenforschung auf den Gebieten Lernen und Weiterbildung unter Ein-

satz neuer Technologien und Medien betreiben. Es wird außerdem den Wissenstransfer zwischen den beteiligten Universitäten und Unternehmen, Initiativen zum lebenslangen Lernen sowie weitere Initiativen im Rahmen des Wallenberg Global Learning Networks fördern.

Das L3S hält die zur Erstellung von Inhalten notwendige Infrastruktur vor und stellt sie den beteiligten Universitäten oder Dritten (üblicherweise gegen Entgelt) zur Verfügung bzw. initiiert damit entsprechende Projekte an den beteiligten Universitäten.

**§ 3 Mitglieder**

Neber den Gründungsmitgliedern können weitere Mitglieder der beteiligten Universitäten durch einen einstimmigen Beschluss des Direktoriums im Einvernehmen mit den Leitungen der beteiligten Hochschulen aufgenommen werden.

**§ 4 Direktorium**

1. Das L3S wird von einem Direktorium geleitet.
2. Dem Direktorium gehören 3 Professoren/Professorinnen der Universitäten Hannover, Braunschweig oder der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig an, die jeweils auf drei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder des L3S von diesen gewählt werden.
3. An den Sitzungen des Direktoriums nimmt der /die Geschäftsführer/in des L3S sowie je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe mit beratender Stimme teil.

**§ 5 Aufgaben des Direktoriums**

1. Das Direktorium ist für Grundsatzangelegenheiten des L3S zuständig, initiiert und koordiniert gemeinsame Forschungsvorhaben.
2. Das Direktorium erstellt als Richtlinie einen langfristigen Forschungsrahmen und innerhalb dessen die Prioritätenreihenfolge für die Benutzung der Einrichtungen und Mittel des L3S. Es bemüht sich um die ausgewogene Nutzung der Einrichtungen. Es ist an die Bewilligungsaufgaben der Zuwendungsgeber gebunden.
3. Das Direktorium beschließt eine Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung bedarf des Beschlusses der Senate der beteiligten Hochschulen.
4. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Das Direktorium wird von Forschungsvorhaben, die im L3S durchgeführt werden sollen, in Kenntnis gesetzt. Es ist zuständig für die Genehmigung der Nutzung des L3S zur Durchführung von Forschungsvorhaben.

#### **§ 6 Geschäftsführender Direktor / Geschäftsführende Direktorin**

1. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte den/die geschäftsführende/n Direktor/in für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren. Er/Sie wird durch den/die Vorgänger/in im Amt vertreten, ansonsten durch das dienstälteste Mitglied des Direktoriums.
2. Der/die Direktor/in vertritt das L3S nach außen. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des zum L3S gehörenden Personals. Er/Sie schlägt im Einvernehmen mit dem Direktorium die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen am L3S der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Hannover vor.
3. Der/die Direktor/in führt zusammen mit dem/r Geschäftsführer/in die laufenden Geschäfte des L3S. Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.

#### **§ 7 Geschäftsführung**

1. Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Direktorium zur Einstellung vorgeschlagen. Er/Sie soll

ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie entsprechende Führungserfahrung haben.

2. Der/Die Geschäftsführer/in ist für den Betrieb des L3S verantwortlich. Er/Sie sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Sicherheitsvorschriften.
3. Der/Die Geschäftsführer/in ist gegenüber allen am L3S arbeitenden Personen weisungsberechtigt, was den Betrieb der Einrichtung angeht. Dies gilt auch für andere Personen, die sich im Bereich der Einrichtung aufhalten.
4. Der/Die Geschäftsführer/in führt zusammen mit dem Direktor die laufenden Geschäfte des L3S. Er/Sie berät das Direktorium und die an der Nutzung des L3S interessierten Institutionen und Wissenschaftler/innen über die technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben am L3S.
5. Der/Die Geschäftsführer/in wird von dem/der dienstältesten Mitarbeiter/in, die/die zum Stammpersonal gehört, vertreten.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung der Senate der Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule der Bildenden Künste Braunschweig am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien"**  
**hier: Erläuterungen gem. § 14 Abs. 3 NHG**

Die vorgelegte Studienordnung beruht auf den Vorgaben der Prüfungsverordnung für die Lehrämter (PVO-Lehr I) vom 15.04.1998 für deren erste Ausbildungsphase. Die umfangreichen und detaillierten Vorgaben der PVO-Lehr I bezüglich des Umfangs und der Inhalte der einzelnen Studienfächer, der Wahlmöglichkeiten, der Praktika, der zu erbringenden Studienleistungen, der Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen u. a. lassen den Hochschulen wenig Gestaltungsmöglichkeiten für das Studium der verschiedenen Lehramtsstudiengänge.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Studienordnung eine konsequente und geeignete Umsetzung der Vorgaben der PVO-Lehr I darstellt und an der Universität Hannover die Voraussetzungen für ein Studium schafft, das für den Beruf der Lehrerin und des Lehrers in der jeweils gewählten Schulart qualifiziert.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

## **Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" der Universität Hannover**

auf der Grundlage der "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für  
Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I)" vom 15. April 1998

### **Teil 1**

#### **Allgemeiner Teil**

##### **§ 1**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) Durch das Studium sollen erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden als Voraussetzung für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und die Ausübung dieses Lehramtes.
- (2) Die Studienziele umfassen mit jeweils fachspezifischer Gewichtung:
  - die Kenntnis der historischen Entwicklung des Faches und seines wissenschaftlichen Anspruchs, seines gegenwärtigen Erkenntnisstandes, seiner grundlegenden Theorien, Methoden und Arbeitsverfahren einschließlich der erforderlichen Ergebnisse und Methoden der zugeordneten Nachbardisziplinen in fächerübergreifender Perspektive sowie der wichtigen Literatur und Hilfsmittel;
  - die Fähigkeit, diese Kenntnisse bei der Lösung unterschiedlicher Aufgaben sachgerecht anzuwenden, Fragestellungen zu entwickeln sowie die Ergebnisse eigener und fremder Arbeit darzustellen und zu beurteilen.
- (3) Das Studium wird mit der "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien" gemäß der PVO-Lehr I abgeschlossen.

##### **§ 2**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester eines Studienjahres aufgenommen.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester, für Studierende eines künstlerischen Faches an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule elf Semester.

##### **§ 3**

#### **Fächer und Fächerverbindungen**

- (1) Das Studium umfasst die folgenden Fächer:
  - Pädagogik
  - Psychologie
  - ein Wahlpflichtfach (Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik)
  - ein erstes Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
  - ein zweites Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
- (2) Mindestens eines der Unterrichtsfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik oder Musik (Hochschule für Musik und Theater) sein.
- (3) Neben einem dieser Fächer kann auch Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion (bevorzugt in Verbindung mit Musik), Geschichte, Katholische Religion, Philosophie, Physik, Politik, Sport oder Werte und Normen gewählt werden.
- (4) Falls Politik erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, kann das Wahlpflichtfach nur Philosophie sein; falls Philosophie erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, kann es nicht Wahlpflichtfach sein.

(5) Abweichend von Abs. 2 können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden.

(6) Von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fächerverbindungen kann im Einzelfall abgewichen werden. Gründe hierfür können insbesondere in der außerschulischen Vorbildung oder im Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts liegen. Anträge zur Genehmigung von abweichenden Fächerverbindungen sind an das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter in Hannover zu richten.

#### § 4

#### Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird in beiden Unterrichtsfächern mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung in der Regel im neunten Studiensemester abgeschlossen.

(2) Die Belegzeit für das gesamte Studium beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS)<sup>1</sup>. Die 160 SWS verteilen sich auf die einzelnen Teilstudiengänge wie folgt:

Erstes Unterrichtsfach <sup>2</sup>	64 SWS
Zweites Unterrichtsfach <sup>2</sup>	64 SWS
Pädagogik	16 SWS
Psychologie	8 SWS
Wahlpflichtfach: Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik	8 SWS

In der Regel wird ein Verhältnis von Vor- und Nachbereitungszeit zur Belegzeit von etwa 1:1 zugrunde gelegt. Begründete Abweichungen hiervon sind in den fachspezifischen Anlagen angegeben.

(3) In Pädagogik, Psychologie und dem Wahlpflichtfach sind interdisziplinäre Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS enthalten.

(4) Es müssen 2 SWS Sprecherziehung belegt werden, sofern Mittel dazu zur Verfügung stehen. Dadurch verringert sich die Belegzeit in einem der Fächer nach Wahl der oder des Studierenden um 2 SWS.

#### § 5

#### Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Soweit Lehrveranstaltungen nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden können, werden die näheren Regelungen zum Auswahlverfahren in den fachspezifischen Anlagen beschrieben.

#### § 6

#### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters, für Studierende mit dem Unterrichtsfach Musik in der Regel am Ende des neunten Studiensemesters, abgelegt. Sie besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Unterrichtsfächern. Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung und deren Durchführung sind in der "Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Hannover" 2001 geregelt.

<sup>1</sup> Darin sind nicht die Durchführungszeiten für Praktika außerhalb der Universität enthalten. Dies gilt auch für semesterbegleitende Praktika.

<sup>2</sup> Davon ein Zehntel bis etwa ein Sechstel Fachdidaktik

## **§ 7 Praktika**

(1) Während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:

- ein Sozial- oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikum von vier Wochen Dauer,
- zwei Schulpraktika von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer. Die Schulpraktika sind das Allgemeine Schulpraktikum und das Fachpraktikum in einem Unterrichtsfach.

Einzelheiten regeln die Praktikumsordnungen.

(2) In dem Unterrichtsfach, in dem kein Fachpraktikum absolviert wird, muss eine Lehrveranstaltung zum Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts ("Seminar mit Unterrichtsbezug") belegt werden.

## **§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsteilen der ersten Staatsprüfung**

(1) Zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen ist zuzulassen, wer nachweist:

- das ordnungsgemäße Studium,
- die bestandene Zwischenprüfung,
- die Ableistung eines Sozial- oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikum,
- die erfolgreiche Ableistung zweier Schulpraktika von insgesamt mindestens acht bis zehn Wochen Dauer;
- die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Lehrveranstaltung
  - zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
  - zur ästhetischen Bildung,
  - zu fächerübergreifenden Lernfeldern
  - an einem Projekt,
- die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung,
- gegebenenfalls die bestandene fachpraktische Prüfung in den Unterrichtsfächern Musik und Sport
- und die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Eine erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt (Leistungsnachweis). Leistungsnachweise setzen eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel schriftlich erbracht wird, z.B. als Arbeit unter Aufsicht (Klausur), Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit. Protokolle über den Verlauf von Lehrveranstaltungen reichen nicht aus.

## **§ 9 Prüfungsteile**

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- der Hausarbeit im ersten oder zweiten Unterrichtsfach,
- den Arbeiten unter Aufsicht im ersten und zweiten Unterrichtsfach,
- je einer mündlichen Prüfung in den Fächern Pädagogik, Psychologie und im Wahlpflichtfach sowie im ersten und zweiten Unterrichtsfach,
- gegebenenfalls der fachpraktischen Prüfung in den Unterrichtsfächern Musik und Sport.

(2) Die Hausarbeit wird im ersten oder zweiten Unterrichtsfach angefertigt. Sie soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbstständigen Urteil fähig ist. Die Zulassung kann frühestens am Ende des siebten Semesters erfolgen. Ist die Hausarbeit letzter Prüfungsteil, muss das Thema spätestens einen Monat nach Abschluss der anderen Prüfungsteile beantragt werden. Das Thema wird aus fachwissenschaftlicher Perspektive gestellt, kann aber auch ergänzende fachdidaktische Fragestellungen enthalten. Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der oder des Prüfenden um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn zur Anfertigung der Arbeit die Durchführung von Experimenten oder die Gewinnung empirischer Daten erforderlich ist.

Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind, den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen und das Thema die Bearbeitung durch mehrere Studierende erfordert.

(3) In den Arbeiten unter Aufsicht soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in begrenzter Zeit anwenden kann. Sie oder er muss aus drei gestellten Themen eines auswählen. Die Themen werden aus fachwissenschaftlicher Perspektive gestellt, dabei kann die Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte verlangt werden. Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung.

(4) In der mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen und über vertiefte Kenntnisse verfügt, die sie oder er in den Gesamtzusammenhang des Faches einordnen kann. Die oder der Studierende kann in jedem Fach einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat, angeben und sich zum Schwerpunkt kurz zusammenhängend äußern. Die Prüfung im Schwerpunkt soll ein Drittel der Prüfungszeit nicht überschreiten. Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeiten unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt:

- in Pädagogik, Psychologie und im Wahlpflichtfach je etwa 30 Minuten;
- im ersten und zweiten Unterrichtsfach je etwa 60 Minuten.

(5) Regelungen zu den fachpraktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Sport finden sich in den fachspezifischen Anlagen.

(6) Nicht bestandene Prüfungsteile können nach Maßgabe der PVO-Lehr I § 13 wiederholt werden.

### **§ 10 Freiversuch**

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen (Freiversuch), wenn

- im Falle der Zwischenprüfung die jeweilige Fachprüfung mit Ablauf des 4. Semesters, für Studierende des Unterrichtsfaches Musik mit Ablauf des 9. Semesters,
- im Falle der Ersten Staatsprüfung die gesamte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde. Pro Fachprüfung in der Zwischenprüfung bzw. pro Staatsprüfung ist nur ein Freiversuch zulässig.

### **§ 11 Erweiterungsprüfung**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung gem. § 38 der PVO-Lehr I in den Unterrichtsfächern ablegen, die an der Universität Hannover als Teilstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien eingerichtet sind.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einem Unterrichtsfach durchgeführt.

(3) Nachweise über Schulpraktika sowie eine Zwischenprüfung werden nicht gefordert.

### **§ 12 Studienberatung**

(1) Die "Zentrale Studienberatung" der Universität Hannover ist zuständig für die allgemeine Studienberatung. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fächerübergreifenden Problemen.

(2) Für Fragen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sind die Fachstudienberatung (Studienberatung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften) und die Lehrenden der einzelnen Fächer zuständig.

(3) Auskünfte zur Organisation der Praktika erteilen die jeweiligen Beauftragten.

(4) Auskünfte geben

- zur Zwischenprüfung die Zwischenprüfungsausschüsse der einzelnen Fächer,
- zur Ersten Staatsprüfung das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter.

---

**Teil 2:**  
**Fachspezifische Anlagen**

## Inhaltsverzeichnis:

Fach	Seite
Pädagogik	
Psychologie	werden
Wahlpflichtfach Philosophie	später
Wahlpflichtfach Soziologie	eingefügt
Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik	
Unterrichtsfach Biologie	
Unterrichtsfach Chemie	
Unterrichtsfach Deutsch	
Unterrichtsfach Englisch	
Unterrichtsfach Französisch	
Unterrichtsfach Erdkunde	
Unterrichtsfach Evangelische Religion	
Unterrichtsfach Geschichte	
Unterrichtsfach Katholische Religion	
Unterrichtsfach Mathematik	
Unterrichtsfach Musik	
Unterrichtsfach Philosophie	
Unterrichtsfach Physik	
Unterrichtsfach Politik	
Unterrichtsfach Sport	
Unterrichtsfach Werte und Normen	

## Pädagogik

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 16 SWS Pädagogik zu belegen.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### *Pflicht-/Wahlpflichtbereich*

2 Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen Pädagogik	4 SWS
2 Lehrveranstaltungen zur Schulpädagogik	4 SWS
1 Lehrveranstaltung zur Sozialpädagogik oder Sonderpädagogik als Lehrveranstaltung mit thematischem Bezug zur außerschulischen Praxis	2 SWS
1 Lehrveranstaltung zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP)	2 SWS
1 Lehrveranstaltung mit thematischem Bezug zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP)	2 SWS
Insgesamt	14 SWS

#### *Wahlbereich*

1 Lehrveranstaltung zur Vertiefung in einem der o.a. Bereiche	2 SWS
Insgesamt	2 SWS

### Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung findet im Fach Pädagogik nicht statt. Aus diesem Grund wird eine Unterteilung in Grund- und Hauptstudium des Faches Pädagogik nicht vorgenommen.

Es wird empfohlen, vor dem Ableisten des ASP Veranstaltungen zu besuchen, die einführend grundlegende Kenntnisse vermitteln.

### Leistungsnachweise

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an

- 1 Lehrveranstaltung im Bereich Allgemeine Pädagogik
- 1 Lehrveranstaltung im Bereich Schulpädagogik
- 1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften Philosophie, Psychologie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik  
oder  
eine weitere Lehrveranstaltung zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik

### Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen.

### Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt. Geprüft werden zum einen erziehungswissenschaftliches Grundlagenwissen und zum anderen vertiefte Kenntnisse in erziehungswissenschaftlichen Bereichen, die die oder der Studierende selbst angeben kann. Die oder der Studierende kann darüber hinaus einen fachlichen Schwerpunkt angeben und sich zu diesem kurz zusammenhängend äußern; dieser Prüfungsteil soll ein Drittel der Prüfungszeit nicht überschreiten.

### Spezifische Gesichtspunkte des Faches Pädagogik

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung für das Unterrichtsfach Pädagogik ablegen. Die Erweiterungsprüfung wird wie die Prüfung in einem Unterrichtsfach durchgeführt.

## Psychologie

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums sind 8 SWS zu belegen.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

2 SWS	Vorlesung Allgemeine Psychologie (Pflichtveranstaltung)
2 SWS	Vorlesung Pädagogische Psychologie (Pflichtveranstaltung)
2 SWS	Seminar nach Wahl zur Allgemeinen Psychologie oder zur Pädagogischen Psychologie (Erwerb des Leistungsnachweises, Wahlpflichtveranstaltung)
2 SWS	Seminar oder Vorlesung aus den Angeboten zur Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Differentiellen Psychologie oder Klinischen Psychologie. (Wahlpflichtveranstaltung)

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Psychologie oder zur Pädagogischen Psychologie

#### *Art und Umfang*

Die mündliche Abschlussprüfung von etwa 30 Minuten Dauer besteht aus zwei Teilen:

1. Pädagogische Psychologie
2. Überblickswissen aus zweien der folgenden Fachgebiete:
  - Allgemeine Psychologie
  - Entwicklungspsychologie
  - Sozialpsychologie
  - Differentielle Psychologie
  - Klinische Psychologie

**Wahlpflichtfach Philosophie**

Das ordnungsgemäße Studium im Wahlpflichtfach Philosophie umfaßt 8 SWS.

Aufteilung der Semesterwochenstunden*Wahlpflichtbereich*

2 SWS	Einführende Lehrveranstaltung
-------	-------------------------------

*Wahlbereich*

6 SWS	Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot zur individuellen Schwerpunktbildung
-------	---

Erstes Staatsexamen*Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus einem der Bereiche: Praktische Philosophie, Kultur und Erziehung, Technik und Kommunikation, Theoretische Philosophie

*Art und Umfang*

Die mündliche Prüfung im Wahlpflichtfach dauert etwa 30 Minuten. Sie erstreckt sich auf Kenntnisse in Teilbereichen der Bereiche Praktische Philosophie und Theoretische Philosophie sowie auf einen Teilbereich der Bereiche Kultur und Erziehung oder Technik und Kommunikation.

## **Wahlpflichtfach Soziologie**

Das ordnungsgemäße Studium im Wahlpflichtfach Soziologie umfasst 8 SWS.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium erfolgt in den Bereichen

- a) Allgemeine Soziologie
  - Grundbegriffe der Soziologie und deren Stellenwert in klassischen Texten der Soziologie
  - Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Traditionen der Soziologie
  - Grundlagen der empirischen Sozialforschung
- b) Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalysen
  - Analysen sozialer Schichtung
  - Dimensionen der Ungleichheit im Geschlechterverhältnis
  - ethnische und religiöse Minderheiten im gesellschaftlichen Kontext
  - zeithistorische Diagnosen gesellschaftlicher Entwicklung
- c) Familien- und Jugendsoziologie
  - Familienstrukturen in historischer Perspektive
  - Arbeitsteilung in der Familie, Machtstrukturen und Geschlechterverhältnis
  - Modernisierungsprozesse und Familienentwicklung
  - Altersrollen im Wandel
- d) Bildungssoziologie einschließlich Sozialisationsforschung
  - institutionelle und organisatorische Bedingungen pädagogischen Handelns
  - Interaktion und Kommunikation in Bildungsinstitutionen
  - Familienstruktur, Beziehungserfahrungen und Persönlichkeitsentwicklung
  - soziale Ungleichheit und Bildungschancen

Das Studium gliedert sich in einen *Wahlpflichtbereich* (je 1 Lehrveranstaltung à 2 SWS aus 3 unterschiedlichen Bereichen) und einen *Wahlbereich* (1 Lehrveranstaltung à 2 SWS zur individuellen Schwerpunktbildung).

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- ein Leistungsnachweis (schriftliche Leistung) zu einem Teilbereich aus den Bereichen a) bis d)

#### *Art und Umfang*

Die Prüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt.

#### *Inhaltliche Prüfungsanforderungen*

Kenntnisse in je einem Teilbereich aus dreien der Bereiche a) bis d)

**Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik**

Das ordnungsgemäße Studium im Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik umfasst 8 SWS.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium erfolgt in den Bereichen:

- a) Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden
- b) Politische Systeme
- c) Frieden und internationale Beziehungen
- d) Politikfelder

Das Studium gliedert sich in einen *Wahlpflichtbereich* (3 Veranstaltungen aus 4 Bereichen: 6 SWS) und einen *Wahlbereich* (1 Veranstaltung zur individuellen Schwerpunktbildung: 2 SWS).

Erste StaatsprüfungZulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- ein Leistungsnachweis zu einem Teilbereich aus einem der Bereiche a). bis d)

Art und Umfang

Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in je einem Teilbereich aus dreien der Bereiche nach den Buchstaben a) bis d), darunter Kenntnisse aus einem Teilbereich nach Buchstabe b)

## Unterrichtsfach Biologie

### Ziel des Studiums

Erwerb der Qualifikation, das Unterrichtsfach Biologie an Gymnasien zu unterrichten.

### Aufbau des Studiums

#### Studienbeginn

Studienbeginn ist nur im Wintersemester möglich.

### Beteiligung der Hochschulen

Die Lehrveranstaltungen werden gemeinsam von der Universität, von der Tierärztlichen Hochschule und von der Medizinischen Hochschule durchgeführt.

### Studienumfang und Gliederung des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium umfaßt 64 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 54 SWS in der Fachwissenschaft sowie 10 SWS auf fachdidaktische Lehrveranstaltungen.

Das Studium ist entsprechend den nachfolgenden Regelungen in ein Grundstudium von 32 SWS im 1. bis 4. Semester und ein Hauptstudium von 32 SWS vom 5. bis 8. Semester gegliedert. Details zu den Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

Das 9. Studiensemester ist der Anfertigung der Hausarbeit und den Prüfungsleistungen vorbehalten.

### Grundstudium in der Fachwissenschaft

<u>Pflichtbereich</u>	Vorlesung	Übung
- Allgemeine Biologie	10	-
- Biologisches Grundpraktikum	-	3
- Mikrobiologisches Grundpraktikum <sup>1</sup>	-	1
- Bestimmungsübung		
a) Botanik	-	2
inkl. 3 Botanische Exkursionen (mind. halbtägig)		
b) Zoologie	-	2
inkl. 3 Zoologische Exkursionen (mind. halbtägig)		
- Biomathematik	1	1
- Chemisches Praktikum <sup>2</sup>	-	4
- Physikalisches Praktikum <sup>3</sup>	-	4

<sup>1</sup>aus organisatorischen Gründen integriert in das Biologische Grundpraktikum

<sup>2</sup>außer Kombination Biologie/Chemie

<sup>3</sup>außer Kombination Biologie/Physik

**Grundstudium in der Fachdidaktik**

<u>Pflichtbereich</u>	Vorlesung	Übung
Einführung in die Biologiedidaktik	2	-
Schulversuche in der Sekundarstufe I und II	-	2
.....	.....	
Summe im Grundstudium	13	19

**Hauptstudium in der Fachwissenschaft**

<u>Pflichtbereich</u>	Vorlesung	Übung
- Ökologisches Grundpraktikum (mit Exkursionen)	-	4
- Humanbiologisch/Tierphysiologisches Praktikum	-	4
- Wissenschaftsethik (Seminar)	-	2
Wahlpflichtbereich <sup>1</sup>		
- Wahlpflichtpraktikum bestehend aus drei Teilen:		
a.) Hauptpraktikum Mikrobiologie/Genetik	1	3
sowie 2 Blockpraktika aus den Bereichen <sup>2</sup>		
b) Organismische Biologie	-	4
c) Physiologie	-	4
- 1 Fortgeschrittenenpraktikum aus den Bereichen		
Ökologie, Physiologie, Mikrobiologie, Genetik,		
Morphologie/Systematik/Evolution	-	4

<sup>1</sup>Näheres regelt der Studienplan

<sup>2</sup>Bei der Ankündigung der Blockpraktika wird jeweils eine Liste der für die beiden Bereiche anrechenbaren Praktika erstellt.

**Hauptstudium in der Fachdidaktik**

<u>Pflichtbereich</u>	Vorlesung	Übung
Methodik des Biologieunterrichtes	-	2
<u>Wahlpflichtbereich</u>		
Fachdidaktik	2	2
auszuwählen aus folgenden Schwerpunkten:		
- Fachübergreifende Lernfelder		
z.B. Sexualkunde, Gesundheitserziehung, Umwelterziehung		
- Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht		
z.B. Evolution, Genetik, Physiologie, Humanbiologie, Ökologie		
.....	.....	
Summe im Hauptstudium	3	29

### Wahlbereich

Fachpraktikum am Gymnasium (wahlweise auch im zweiten Fach; in diesem Fall ist eine weitere fachdidaktische Veranstaltung zu besuchen.)

### **Leistungsnachweise**

#### **Zwischenprüfung**

Als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung hat der oder die Studierende Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

a.) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Biologisches Grundpraktikum
- Grundpraktikum Mikrobiologie
- Bestimmungsübungen (inkl. Exkursionen in Botanik und Zoologie)

b.) Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Chemisches Praktikum (außer Kombination Biologie/Chemie)
- Physikalisches Praktikum (außer Kombination Biologie/Physik)

c.) Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse

#### **Erste Staatsprüfung**

Als Zulassungsvoraussetzung zur ersten Staatsprüfung hat der oder die Studierende folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung

Erfolgreiche Teilnahme an:

- Ökologisches Praktikum (mit Exkursionen)
- Humanbiologisch/Tierphysiologisches Praktikum
- Wahlpflichtpraktikum
- Seminar zur Wissenschaftsethik
- Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik

#### **Arbeiten unter Aufsicht**

Zu wählen sind zwei der Bereiche:

Physiologie, Ökologie, Genetik/Evolution oder Humanbiologie

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Biologie anzufertigen.

**Unterrichtsfach Chemie**

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 32 SWS an Vorlesungen und Seminaren sowie 48 SWS an Praktika und Übungen zu belegen. Eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung ist dabei einbezogen. Die im Vergleich zu anderen Fächern höhere Belegzeit ergibt sich aus dem hohen Anteil von Praktika und Übungen. Aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung mit den zugehörigen einführenden Lehrveranstaltungen erfordern Praktika und Übungen einen geringeren Zeitanteil für Vor- und Nachbereitung. Diese Veranstaltungen sind pauschal mit einem Anrechnungsfaktor von 0,67 berücksichtigt.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 52 SWS und ein Hauptstudium von 28 SWS.

*Grundstudium*

Pflichtbereich	Vorlesungen/Seminare	Praktika/Übungen
Allgemeine Chemie	4 SWS	-
Anorganische Chemie	4 SWS	11 SWS
Organische Chemie	6 SWS	8 SWS
Physikalische Chemie	3 SWS	7 SWS
Mathematik für Chemiker <sup>1)</sup>	2 SWS	2 SWS
Physikalisches Praktikum <sup>2)</sup>	-	4 SWS
Insgesamt	19 SWS	32 SWS

Wahlpflichtbereich	Vorlesungen/Seminare	Praktika/Übungen
Fachdidaktik	1 SWS	-
Insgesamt	1 SWS	-

<sup>1)</sup> soweit Mathematik oder Physik nicht anderes Unterrichtsfach

<sup>2)</sup> soweit Physik nicht anderes Unterrichtsfach

*Hauptstudium*

Pflichtbereich	Vorlesungen/Seminare	Praktika/Übungen
Schulversuchspraktikum mit begleitendem Seminar (Experimentalvortrag)	2 SWS	6 SWS
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	2 SWS	-
Insgesamt	4 SWS	6 SWS

Wahlpflichtbereich	Vorlesungen/Seminare	Praktika/Übungen
Fortgeschrittenenpraktikum mit begleitender Lehrveranstaltung in einem der Bereiche: – Anorganische Chemie – Organische Chemie – Physikalische Chemie	2 SWS	5 SWS
Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung in einem weiteren Bereich der Chemie, z.B. Technische Chemie, Analytische Chemie, Biochemie, Makromolekulare Chemie, Lebensmittelchemie	2 SWS	5 SWS
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	2 SWS	-
Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	2 SWS	-
Insgesamt	7 SWS	10 SWS

Zwischenprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem "anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes" mit begleitendem Seminar
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar in Organischer Chemie
- einem Grundpraktikum mit begleitender Lehrveranstaltung in Physikalischer Chemie
- Nachweis der Teilnahme an einem physikalischen Praktikum (soweit Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist)

Der Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der studienplanmäßigen Mathematik-Lehrveranstaltung (Schwerpunkt Analysis). Dieser Nachweis entfällt, falls Mathematik oder Physik weiteres Unterrichtsfach ist.

#### *Art und Umfang*

Die Fachprüfung erfolgt als Einzelprüfung in Form von zwei mündlichen Prüfungsteilen.

Die Fachgebiete sind:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie oder Physikalische Chemie

Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten.

Als Prüfungsleistung in Fachdidaktik kann ein studienbegleitend erworbener Leistungsnachweis eingebracht werden. Soweit kein entsprechender Nachweis vorliegt, erfolgt eine weitere mündliche Prüfung über ein Teilgebiet der Fachdidaktik (Dauer: etwa 30 Minuten).

In der Prüfung sind nachzuweisen grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf

- allgemeine Stoffeigenschaften
- Aufbau der Materie
- Modellvorstellungen zur chemischen Bindung
- elementare Systematik chemischer Verbindungen
- Vorkommen, Gewinnung, Anwendung und Bedeutung der wichtigsten Stoffgruppen
- Struktur und Reaktivität
- den Ablauf organisch-chemischer Reaktionen
- allgemeine Gesetzmäßigkeiten der physikalischen Chemie
- ein Teilgebiet der Fachdidaktik

#### Exkursionen

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen ist an 3 Exkursionen teilzunehmen

#### Leistungsnachweise:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- einem Praktikum zur anorganischen Chemie
- einem Praktikum zur organischen Chemie
- einem Praktikum zur physikalischen Chemie
- einem Fortgeschrittenenpraktikum
- einem Praktikum zu einem weiteren Bereich der Chemie
- einem Schulversuchspraktikum (Experimentalvortrag)
- einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung im Hauptstudium
- einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung

#### Erste Staatsprüfung

##### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 8 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")
- Nachweis
  - eines physikalischen Praktikums
  - fachbezogener Mathematikkenntnisse

### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

#### Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

In der Arbeit unter Aufsicht erhält die oder der Studierende 3 Themen zur Auswahl, oder sie oder er erhält aus den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie mehrere Aufgaben, von denen sie oder er eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.

#### Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Grundkenntnisse in allen Bereichen und vertiefte Kenntnisse in einem der Bereiche Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie sowie in schulbezogenen Experimentiermethoden, einschließlich Sicherheits- und Entsorgungsmethoden sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung, und in einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Chemie anzufertigen.

### Spezifische Gesichtspunkte des Faches Chemie

Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

- a) Anorganische Chemie Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Klausur über die Grundlagen der Anorganischen Chemie
- b) Organische Chemie Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Klausur über die Grundlagen der Organischen Chemie
- c) Physikalische Chemie Nachweis fachbezogener Kenntnisse in Mathematik (Schwerpunkt: Analysis)

**Unterrichtsfach Deutsch**

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 64 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

Aufteilung der Semesterwochenstunden*Grundstudium (32 – 34 SWS)*

## Pflicht- und Wahlpflichtbereich

Einführung in die Literaturwissenschaft	4 SWS
Einführung in die Sprachwissenschaft	4 SWS
Forschungslernseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	4 SWS
eine Veranstaltung aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur und Sprache	2 SWS
Lehrveranstaltungen in Fachdidaktik	2 – 4 SWS
Insgesamt	16 – 18 SWS

## Wahlbereich

Verschiedene Lehrveranstaltungen (einschließlich weiterer Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik)	16 SWS
Insgesamt	16 SWS

*Hauptstudium (32 – 30 SWS)*

Pflicht- und Wahlpflichtbereich	
Literaturwissenschaftliches Hauptseminar	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Hauptseminar	2 SWS
Hauptseminar aus einem der Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literatur und Sprache	2 SWS
Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	4 – 2 SWS
Insgesamt	10 – 8 SWS

## Wahlbereich

Verschiedene Lehrveranstaltungen (einschließlich weiterer Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik)	22 SWS
Insgesamt	22 SWS

Zwischenprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis über die Kenntnis zweier Fremdsprachen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einer Einführung in die Literaturwissenschaft
  - einer Einführung in die Sprachwissenschaft
  - einer Veranstaltung aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur und Sprache

*Art und Umfang*

Die Fachprüfung besteht aus

- einem studienbegleitenden Leistungsnachweis (Studienarbeit) im Rahmen eines Forschungslernseminars (FLS) zur Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
- einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

- ein Thema aus dem Themenkomplex des FLS
- ein Thema aus dem Teilgebiet (Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), zu dem kein FLS besucht worden ist
- ein Thema aus der Fachdidaktik

Der Prüfungsanteil in Älterer deutscher Literatur und Sprache gilt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur und Sprache als studienbegleitend erbracht. Der Prüfungsanteil in Fachdidaktik kann entsprechend durch einen Leistungsnachweis in Fachdidaktik abgegolten werden.

#### Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Einführung in die Literaturwissenschaft
- einer Einführung in die Sprachwissenschaft
- einer Veranstaltung aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur und Sprache
- einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar
- einem sprachwissenschaftlichen Hauptseminar
- einem Hauptseminar aus einem der Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literatur und Sprache
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik

#### Erste Staatsprüfung

##### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 7 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

##### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet in Form von 2 Arbeiten unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeiten unter Aufsicht (Dauer jeweils 4 Stunden)

Eine der zwei Arbeiten ist in Literaturwissenschaft, die andere nach Wahl der oder des Studierenden in Sprachwissenschaft oder in Älterer Deutscher Literatur und Sprache anzufertigen.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Die Prüfung erstreckt sich auf Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und in einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Deutsch anzufertigen.

#### Spezifische Gesichtspunkte des Faches Deutsch

In der Erweiterungsprüfung wählt die oder der Studierende für die Arbeit unter Aufsicht einen der Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literatur und Sprache.

**Unterrichtsfach Englisch**

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 64 SWS. Von den 64 SWS sind 6 - 10 SWS Fachdidaktik zu studieren.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Grundstudium umfasst 39 SWS, das Hauptstudium 25 SWS. Mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in englischer Sprache durchgeführt werden.

*Grundstudium*

## Pflichtbereich (12 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis		12 SWS
Phonetics	1 SWS	
Blockkurs	1 SWS	
Grammar I in Context	2 SWS	
Translation	2 SWS	
Grammar in Context II	2 SWS	
Composition I	2 SWS	
Composition II	2 SWS	

## Wahlpflichtbereich (21 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft		6 SWS
1 Vorlesung	2 SWS	
1 Grundkurs	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft		7 SWS
1 Vorlesung ("Phonetics and Phonology" mit begleitender einstündiger Übung "Phonetics")	3 SWS	
1 Grundkurs	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Kulturwissenschaft		4 SWS
1 Vorlesung	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik		4 SWS
1 Vorlesung	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	

## Wahlbereich (6 SWS)

*Hauptstudium*

## Pflichtbereich (6 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis		6 SWS
Translation II	2 SWS	
Composition III	2 SWS	
Translation III/andere Übung	2 SWS	

Wahlpflichtbereich (8 SWS)

1 Hauptseminar zur Literaturwissenschaft	2 SWS
1 Hauptseminar zur Sprachwissenschaft	2 SWS
1 Hauptseminar zur Kulturwissenschaft	2 SWS
1 Hauptseminar zur Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Englischunterrichts	2 SWS

Wahlbereich (11 SWS)

Composition IIa (ergänzend zu Composition II)	2 SWS
weitere Lehrveranstaltungen	9 SWS

Eine Lehrveranstaltung im Grundstudium zur Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft muss landeskundliche Inhalte berücksichtigen.

Zwischenprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis über das Kleine Latinum und Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einem literaturwissenschaftlichen Proseminar
  - einem sprachwissenschaftlichen Proseminar
  - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis

Eine Lehrveranstaltung muss landeskundliche Inhalte berücksichtigen.

*Art und Umfang*

Die Prüfung findet in allen Teilgebieten (Literatur-/Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik) als mündliche Prüfung statt. Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Das Gespräch wird teilweise oder nach Wahl ganz in englischer Sprache geführt, so dass gleichzeitig eine Prüfung in Sprachpraxis erfolgt. Die hierbei gezeigten sprachpraktischen Leistungen werden gesondert als Prüfungsleistung gewertet.

Die mündliche Prüfung kann in einem Teilgebiet entfallen, wenn als zusätzliche Studienleistung die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Proseminar aus dem betreffenden Gebiet vorgelegt wird. In diesem Fall reduziert sich die Prüfungsdauer auf etwa 20 Minuten.

Erste Staatsprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis über das Kleine Latinum und Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Grundstudium, und zwar an
  - einem literaturwissenschaftlichen Proseminar
  - einem sprachwissenschaftlichen Proseminar
  - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium zur
  - Sprachpraxis (Translation II)
  - Kulturwissenschaft/Landeskunde
  - Sprachwissenschaft
  - Literaturwissenschaft
  - Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wird eine Darstellung zu einem englischen Text in englischer Sprache oder eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Analyse eines englischen Textes in englischer Sprache angefertigt.

mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### a) Sprachpraxis

**Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere**

- Fähigkeit zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung
- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexis und Stilistik

#### b) Kulturwissenschaft

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten englischsprachiger Länder, unter Berücksichtigung kontrastiver Aspekte
- Kenntnis der neueren Geschichte englischsprachiger Länder
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich

#### c) Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluß audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren
- Kenntnis der Grundzüge der historischen Entwicklung der englischen Literatur, insbesondere der neueren Literatur
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich

#### d) Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die englische Sprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdspracherwerbs
- Kenntnis der historischen Entwicklung der englischen Sprache
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich

#### e) Fachdidaktik

- Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs
- Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler
- Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle
- Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien
- Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung
- Kenntnisse sonderpädagogischer Aspekte des Fachunterrichts
- Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Lebenswelt der Schüler und Schülerinnen zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren
- Fähigkeit, fächerübergreifende Aspekte in den Fachunterricht einzubeziehen und in Unterrichtsvorhaben mit Vertretern anderer Fächer zu kooperieren
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Englisch anzufertigen.

## Unterrichtsfach Französisch

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 64 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Von den 64 SWS gehören in der Regel 36 SWS zum Pflicht-/Wahlpflichtbereich. Die übrigen 28 SWS gehören zum Wahlbereich und dienen der individuellen Schwerpunktbildung und dem Studium eigener Interessengebiete. Von den 36 SWS des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel 20 SWS auf das Grundstudium und 16 SWS auf das Hauptstudium.

### *Grundstudium*

Pflichtveranstaltungen sind zu Studienbeginn die folgenden orientierenden und einführenden Lehrveranstaltungen:

- eine Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
- eine Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft (2 SWS)
- eine Überblicksveranstaltung/Vorlesung zur Fachdidaktik (2 SWS)

Die jeweilige Einführungs-/Überblicksveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren des entsprechenden Bereichs. Der Besuch folgender Proseminare ist verpflichtend (Wahlpflichtveranstaltungen):

- ein Proseminar im Bereich Sprachwissenschaft (2 SWS)
- ein Proseminar im Bereich Literaturwissenschaft (2 SWS)
- ein Proseminar im Bereich Landeskunde/Kulturwissenschaft (2 SWS)
- ein Proseminar im Bereich Fachdidaktik (2 SWS)

Pflichtveranstaltungen sind weiterhin sprachpraktische Übungen zu den Bereichen:

- Phonetik/Phonologie (2 SWS)
- Grammatik (2 SWS)
- Composition/Conversation oder Übersetzung (2 SWS)

Zum Wahlbereich gehören vor allem Vorlesungen. Im Grundstudium sollte in den verschiedenen fachwissenschaftlichen Bereichen mindestens je eine Vorlesung besucht werden.

### *Hauptstudium*

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind:

- ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (2 SWS)
- ein Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (2 SWS)
- ein Hauptseminar zur Kulturwissenschaft (2 SWS)
- eine Lehrveranstaltung zum Thema "Analyse und Planung von Französischunterricht" (2 SWS) als Vorbereitung auf das Fachpraktikum bzw. als "Seminar mit Unterrichtsbezug"
- ein Hauptseminar zur Fachdidaktik (2 SWS)
- sprachpraktische Übungen zu den Bereichen:
  - Grammatik (2 SWS)
  - Übersetzung (2 SWS)
  - Composition (2 SWS)

Zum Wahlbereich gehören vor allem Vorlesungen/Überblicksveranstaltungen zu den verschiedenen fachwissenschaftlichen Bereichen und zur Fachdidaktik.

## Zwischenprüfung

### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des Kleinen Latinums und Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
  - einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft
  - einem Proseminar zum Bereich Literaturwissenschaft
  - einer sprachpraktischen Übung, die die Bereiche Phonetik/Phonologie, Grammatik und wahlweise Composition/Conversation oder Übersetzung umfasst

Eines der Proseminare muss landeskundliche/kulturwissenschaftliche Inhalte berücksichtigen.

### *Art und Umfang*

Die Fachprüfung in der Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer und wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten (Literaturwissenschaft, einschließlich Landeskunde/Kulturwissenschaft, und Sprachwissenschaft) sowie in Fachdidaktik. Die Kenntnisse in Fachdidaktik können auch studienbegleitend in einem Proseminar zur Fachdidaktik nachgewiesen werden. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder mit dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Fachprüfung angegeben.

## Ersten Staatsprüfung

### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
  - einem Hauptseminar zur Literaturwissenschaft
  - einem Hauptseminar zur Sprachwissenschaft
  - einem Hauptseminar zur Landeskunde/Kulturwissenschaft
  - einem Hauptseminar zur Fachdidaktik
  - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

#### *Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)*

Die Klausur besteht aus einem Essay in der Fremdsprache zu einem französischen Text oder aus einer literatur- bzw. sprachwissenschaftlichen Analyse in der Fremdsprache zu einem französischen Text.

#### *Die mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)*

Sie bezieht sich auf drei Bereiche: Fachdidaktik, Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft und/oder Landeskunde/Kulturwissenschaft.

Die Hälfte der mündlichen Prüfung findet in französischer Sprache statt.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Französisch anzufertigen.

## Unterrichtsfach Erdkunde

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 64 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium von jeweils 32 SWS.

Abkürzungen:

V=Vorlesung; S= Seminar; Ü= Übung; GT= Geländetag, L= Leistungsnachweis;

### Grundstudium

#### 1. Semester

Veranstaltungsart	Thematik	SWS/GT	Leistungsnachweis
Ü	Grundkurs Kartographie	2	L
V	Physische Geographie/ Geoökologie: Grundlagen der Landschaftsgenese und Landschaftsökologie	2	
V	Anthropogeographie I: Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	2	
Ü/GT	Anthropogeographie I: Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	2 + 3 GT	L A1*

#### 2. Semester

Veranstaltungsart	Thematik	SWS/GT	Leistungsnachweis
Ü/GT	Physische Geographie/ Geoökologie: Landschaftsgenese	2 + 5 GT	L B1*
V	Physische Geographie/ Geoökologie: Landschaftshaushalt	2	

#### 3. Semester

Veranstaltungsart	Thematik	SWS/GT	Leistungsnachweis
Ü	Physische Geographie/ Geoökologie: Landschaftshaushalt	2	L B2*
V	Anthropogeographie II: Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	2	
Ü/GT	Anthropogeographie II: Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	2 + 3 GT	L A2*

#### 2.- 4. Semester

Veranstaltungsart	Thematik	SWS/GT	Leistungsnachweis
V/S	Angewandte Geographie	6	
S	Einführung in die Fachdidaktik des Erdkundeunterrichts**	2	
V/S	Allgemeine Geographie und Regionale Geographie	4	
GT	Geländetag nach Wahl	1 GT	

Anmerkungen:

\* Die Leistungsnachweise A und B werden durch Klausuren (aus A1 und A2 bzw. B1 und B2) im Gesamtumfang von höchstens 8 Stunden erbracht.

\*\* Ein in dieser Lehrveranstaltung erworbener benoteter Leistungsnachweis ersetzt die Prüfung in Fachdidaktik im Rahmen der Zwischenprüfung.

Die o.g. Geländetage (GT) entsprechen zusammen 2 SWS.

*Hauptstudium*

Veranstaltungsart	Thematik	SWS/GT	Leistungsnachweis
S	Hauptseminare I und II (Regionale Geographie und/oder fächerübergreifende Thematik)*	4	L
V/S	Angewandte Geographie (Physische Geographie/Geoökologie oder Kulturgeographie oder Wirtschaftsgeographie)	6	
V/S	Allgemeine und Regionale Geographie	12	
S/GT	Hauptpraktikum in Physischer Geographie/ Geoökologie oder Kulturgeographie oder Wirtschaftsgeographie	4 (inkl. Geländearbeit)	L
S/GT	Große Exkursion (mindestens 2 Wochen, in der Regel im Ausland)	14 GT**	L
S	Fachdidaktik: Theorie der Unterrichtsplanung	2	L
S	Fachdidaktik: Praktische Fragen der Unterrichtsplanung ("Seminar mit Unterrichtsbezug" oder Lehrveranstaltung in Verbindung mit dem Fachpraktikum)	2	

Erläuterungen:

- \* Eines der Hauptseminare muß in stärkerem Ausmaß regionale, das andere in stärkerem Ausmaß fächerübergreifende Aspekte beinhalten.
- \*\* Die Geländetage der Großen Exkursion entsprechen 2 SWS.

Zwischenprüfung*Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den folgenden Bereichen:
  - Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen:
    - Grundkurs Kartographie
  - Physische Geographie/Geoökologie  
Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
    - Physische Geographie und Landschaftsökologie I (Landschaftsgenese und Landschaftsökologie)
    - Physische Geographie und Landschaftsökologie II (Landschaftshaushalt)
  - Anthropogeographie  
Die Veranstaltung wird in zwei Abschnitten durchgeführt:
    - Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie
    - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie

*Art und Umfang*

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Die Dauer dieser Prüfung beträgt je Studierender oder Studierendem etwa 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Bereiche (wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen, Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie) einschließlich übergreifender Fragen zwischen diesen Bereichen.

Der Anteil der Fachdidaktik an der Fachprüfung wird durch eine Prüfungsleistung gemäß § 7, Abs. 2 der ZPO in einem Seminar mit fachdidaktischen Inhalten erbracht.

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der 7 Leistungsnachweise
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Exkursionstagen und einer großen Exkursion
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

#### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

##### Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Die oder der Studierende wählt einen der Bereiche Physische Geographie/Geoökologie oder Anthropogeographie.

##### Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Grundkenntnisse in allen Bereichen und auf vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der Bereiche Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie, Regionale Geographie sowie Fachdidaktik.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Erdkunde anzufertigen.

## Unterrichtsfach Evangelische Religion

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 64 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

### Sprachkenntnisse

Der Studiengang erfordert Sprachkenntnisse im Lateinischen und Griechischen. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie und Religionspädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 32 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungen in die Biblische Theologie, in die Systematische Theologie und Kirchengeschichte sowie in die Religionspädagogik. Von den 64 SWS sind wenigstens 10 SWS in Religionspädagogik/Fachdidaktik zu studieren. Im Umfang von weiteren 12 SWS soll die oder der Studierende nach eigener Wahl einen Schwerpunkt im Studium der Bereiche und Teilbereiche der Evangelischen Theologie setzen.

#### Pflichtbereich (grundlegende Lehrveranstaltungen) (4 SWS)

Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen	2 SWS
Bibelkundlicher Grundkurs (als Bestandteil der biblischen Einführungsveranstaltungen)	2 SWS

#### Wahlpflichtbereich (48 SWS)

Biblische Theologie		12 SWS
Altes Testament	6 SWS	
Neues Testament	6 SWS	
Kirchengeschichte		6 SWS
Systematische Theologie		18 SWS
Dogmatik	6 SWS	
Ethik	6 SWS	
Ökumene, Dialog und Theologie der Religionen	6 SWS	
Religionspädagogik/Fachdidaktik (Religionspädagogik I-IV)		12 SWS

#### Wahlbereich (12 SWS)

Je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den im Wahlpflichtbereich genannten Studiengebieten oder zu interdisziplinären Fragen und Grenzgebieten.	12 SWS
---	--------

### Leistungsnachweise

Aus dem Wahlpflichtbereich sind im Grundstudium je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dreien der vier Studienbereiche zu erbringen, davon eine mit schulpraktischen Studien.

Im Hauptstudium sind weitere fünf Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu dem in der Zwischenprüfung nicht gewählten Teilbereich der Biblischen Theologie
- zur Kirchengeschichte
- zur Systematischen Theologie
- zur Religionswissenschaft (Ökumene, Dialog und Theologie der Religionen)
- zur Religionspädagogik / Fachdidaktik

davon einer durch einen ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurf.

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zur ästhetischen Bildung, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Unterrichtsfach Evangelische Religion erbracht werden.

### Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs.

### Zwischenprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse
- Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse
- Nachweis der Teilnahme an den zwei Pflichtveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus dreien der vier Bereiche des Wahlpflichtbereichs

#### *Art und Umfang*

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in dem Bereich der Theologie und Religionspädagogik statt, in dem im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist, und in einem der anderen drei Bereiche nach Wahl der oder des Studierenden, sowie in Fachdidaktik.

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis der Sprachkenntnisse im Lateinischen und Griechischen
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an acht Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise)
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

#### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

#### *Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)*

In der Arbeit unter Aufsicht wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

#### *mündlichen Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)*

In der mündlichen Prüfung werden Grundkenntnisse in allen fünf Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Statt des Bereichs Kirchengeschichte kann jedoch für die Prüfung der vertieften Kenntnisse der andere Teilbereich der Biblischen oder ein weiterer Teilbereich der Systematischen Theologie gewählt werden. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat, für die mündliche Prüfung angeben.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Evangelische Religion anzufertigen.

## Unterrichtsfach Geschichte

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 64 SWS zu belegen, davon 6 - 10 SWS in der Fachdidaktik.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### *Grundstudium*

##### Pflicht-/Wahlpflichtbereich (12 SWS)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar oder einem Seminar zu folgenden Bereichen:

- Geschichte des Altertums
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit

Nachweis der Teilnahme an

- einem Proseminar oder einem Seminar zur Fachdidaktik
- einer Überblicksvorlesung
- einem Seminar zu einem chronologischen, räumlichen und systematischen Bereich der Geschichte, der im Pflichtbereich nicht berücksichtigt wurde

##### Wahlbereich (18 SWS)

Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebot des Historischen Seminars frei gewählt werden. Sie sollen der Ergänzung und Vertiefung der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich besuchten Veranstaltungen und der Schwerpunktbildung dienen.

#### *Hauptstudium*

##### Pflicht-/Wahlpflichtbereich (18 SWS),

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Seminar zur Geschichte des Altertums
- einem Seminar zur Geschichte des Mittelalters
- einem Seminar zur Geschichte der Neuzeit, und zwar, wenn nicht bereits im Grundstudium nachgewiesen, zur Geschichte der neuesten Zeit (19. und 20. Jahrhundert)
- zwei Seminaren zur Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit, davon eines zur deutschen oder europäischen Geschichte und, wenn nicht bereits nachgewiesen, eines zur außereuropäischen Geschichte
- einem Seminar zur Fachdidaktik

Eine der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen muss fächerübergreifenden Charakter haben.

Nachweis der Teilnahme an

- einer Überblicksvorlesung
- einem Seminar zu einem chronologischen, räumlichen und systematischen Bereich der Geschichte, der im Pflichtbereich nicht berücksichtigt wurde
- einem weiteren Seminar zur Fachdidaktik

##### Wahlbereich (16 SWS)

Die verbleibenden SWS können aus dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrangebot des Historischen Seminars frei gewählt werden. Sie sollen der Ergänzung und Vertiefung der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich besuchten Veranstaltungen und der Schwerpunktbildung nach eigener Wahl dienen.

### Exkursionen

Im ordnungsgemäßen Studium ist der Nachweis der Teilnahme an 3 Exkursionstagen zu erbringen.

### Zwischenprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des Latinums und der Kenntnisse einer neueren Fremdsprache
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar oder einem Seminar im Grundstudium zu folgenden Bereichen:
  - Geschichte des Altertums
  - Geschichte des Mittelalters
  - Geschichte der Neuzeit
- Nachweis der Interpretation einer lateinischen Quelle im Zusammenhang einer der im zweiten Abschnitt genannten Lehrveranstaltungen

#### *Art und Umfang*

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Sie erstreckt sich auf zwei fachwissenschaftliche Teilbereiche aus zweien der Bereiche Geschichte des Altertums, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit sowie auf einen Teilbereich der Fachdidaktik.

Der fachdidaktische Prüfungsteil kann sich auf einen fachwissenschaftlichen Prüfungsteil beziehen.

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des Latinums und der Kenntnisse einer neueren Fremdsprache
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 9 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der Teilnahme an 3 Exkursionstagen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

#### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

#### *Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)*

Für die Arbeit unter Aufsicht werden fachwissenschaftliche Themen gestellt, dabei kann die Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte verlangt werden. Die oder der Studierende wählt einen der Bereiche Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit oder der neuesten Zeit, aus dem dann drei Klausurthemen gestellt werden, von denen eines bearbeitet werden muss.

#### *Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)*

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Kenntnis zentraler Vorgänge und Problemstellungen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit
- vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit und der neuesten Zeit (19. und 20. Jahrhundert)
- Fähigkeit zur Interpretation und Einordnung historischer Quellen.
- Kenntnisse in je einem Bereich der deutschen, der europäischen (nichtdeutschen) sowie der außereuropäischen Geschichte
- Grundkenntnisse der Fachdidaktik, vertiefte Kenntnisse aus einem Teilbereich

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Geschichte anzufertigen.

## Unterrichtsfach Katholische Religion

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 64 SWS zu belegen.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

### Sprachkenntnisse

Der Studiengang erfordert Sprachkenntnisse im Lateinischen und Griechischen. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie und Religionspädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 32 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie (Grundkurse). Von den 64 SWS sind wenigstens 10 SWS in Religionspädagogik/Fachdidaktik zu studieren. Im Umfang von 12 SWS soll die oder der Studierende nach eigener Wahl einen Schwerpunkt im Studium der Bereiche und Teilbereiche der Katholischen Theologie setzen.

#### Pflichtbereich (6 SWS)

Grundkurs Biblische Theologie	2 SWS
Grundkurs Systematische Theologie	2 SWS
Grundkurs Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik	2 SWS

#### Wahlpflichtbereich (46 SWS)

Biblische Theologie		12 SWS
Altes Testament	6 SWS	
Neues Testament	6 SWS	
Historische Theologie		6 SWS
Systematische Theologie		18 SWS
Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie	6 SWS	
Dogmatik	6 SWS	
Moraltheologie	4 SWS	
Christliche Sozialwissenschaften	2 SWS	
Praktische Theologie		10 SWS
Religionspädagogik/Fachdidaktik	8 SWS	
Kirchenrecht	2 SWS	

#### Wahlbereich (12 SWS)

Je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den Studiengebieten des Wahlpflichtbereichs, zur Liturgischen Bildung oder zu interdisziplinären Fragen.	12 SWS
---	--------

### Leistungsnachweise

Aus dem Wahlpflichtbereich sind im Grundstudium je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dreien der vier Bereiche zu erbringen.

Im Hauptstudium sind weitere drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu einem der Bereiche Biblische oder Historische oder Systematische Theologie,
- zu nichtchristlichen Weltreligionen,
- zur Religionspädagogik/Fachdidaktik.

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zur ästhetischen Bildung, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch im Unterrichtsfach Katholische Religion erbracht werden.

### Exkursion

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Das gilt insbesondere für die Grundkurse oder für Lehrveranstaltungen zu nichtchristlichen Weltreligionen.

### Zwischenprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis der Sprachkenntnisse im Lateinischen und Griechischen
- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Veranstaltungen (Pflichtveranstaltungen)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus dreien der vier Bereiche des Wahlpflichtbereichs

#### *Art und Umfang*

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in dem Bereich der Theologie statt, in dem im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist, und in einem weiteren Bereich nach Wahl der oder des Studierenden.

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis der Sprachkenntnisse im Lateinischen und Griechischen
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Lehrveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an sechs Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

#### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

#### *Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)*

In der Arbeit unter Aufsicht wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Historische Theologie, Systematische Theologie (Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Moraltheologie oder Christliche Sozialwissenschaften) oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

#### *Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)*

In der mündlichen Prüfung werden Grundkenntnisse in allen vier Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Statt des Bereichs Historische Theologie kann jedoch für die Prüfung der vertieften Kenntnisse der andere Teilbereich der Biblischen oder ein weiterer Teilbereich der Systematischen Theologie gewählt werden. Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion anzufertigen.

## Unterrichtsfach Mathematik

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 64 Semesterwochenstunden.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### *Grundstudium*

Pflichtbereich	SWS
Analysis I, II	12
Lineare Algebra I	6
Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt	6
Computeralgebra	3
Insgesamt	27

#### *Hauptstudium*

Pflichtbereich	SWS
Lineare Algebra II	6
Mathematische Stochastik I	6
Insgesamt	12

#### Wahlpflichtbereich

	SWS
Vorlesung aus folgender Liste:	6
– Algebra I	
– Zahlentheorie	
– Grundlagen der Mathematik	
Schulbezogene angewandte Mathematik, Modellbildung und Informatik	2
Mathematisches Seminar	2
Weitere Vorlesungen aus den Bereichen:	9
– Analysis: z.B. Analysis III, Maß und Integral, Funktionentheorie, Differentialgleichungen, Funktionalanalysis	
– Geometrie: z.B. Differentialgeometrie, Topologie, Grundlagen der Geometrie	
– Numerik, Modellbildung, Stochastik für Lehramtskandidaten	
Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	6
Insgesamt	25

### Zwischenprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Analysis
- Linearen Algebra/Analytischen Geometrie
- "schulbezogenen Geometrie vom höheren Standpunkt"
- Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Umgang mit mathematischen Anwendersystemen (Computeralgebra)

Die Nachweise in Analysis und Lineare Algebra/Analytische Geometrie können auch in Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studiengang (Calculus A und Analysis A anstelle von Analysis I, Calculus B und Analysis B anstelle von Analysis II sowie Lineare Algebra A und B anstelle von Lineare Algebra I) erbracht werden.

### *Art und Umfang*

Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert etwa 40 Minuten.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der Grundvorlesungen Analysis I und II und Lineare Algebra I und den Stoff der Vorlesungen "schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt" I und II (einschließlich der Fachdidaktik). Dabei können ersatzweise auch Vorlesungen aus dem Bachelor-Studiengang herangezogen werden (Calculus A und Analysis A anstelle von Analysis I, Calculus B und Analysis B anstelle von Analysis II sowie Lineare Algebra A und B anstelle von Lineare Algebra I).

Die Prüfungsleistungen gelten auch als erbracht, wenn durch Klausuren (im Gesamtumfang von mindestens vier Stunden) erworbene Übungsscheine vorliegen, und zwar zwei Übungsscheine zu den Vorlesungen Analysis I und II und ein Übungsschein zu der Vorlesung Lineare Algebra I, die bis zum Ende des zweiten Semesters erworben worden sind, sowie die beiden Scheine zu den Vorlesungen Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt I und II, die bis zum Ende des dritten Semesters erworben worden sind, die alle (im Fall der Vorlesungen "schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt" I und II [einschließlich Fachdidaktik] im Durchschnitt) von den Prüfenden mit der Note 3,3 oder besser bewertet worden sind.

Ein im dritten Semester durch eine Klausur erworbener Übungsschein zur Vorlesung Analysis III, der von den Prüfenden mit der Note 3,3 oder besser bewertet wurde, kann einen der Übungsscheine zu den Vorlesungen Analysis I oder II ersetzen. Entsprechend kann ein im zweiten Semester durch eine Klausur erworbener Übungsschein zur Vorlesung Lineare Algebra II, der von den Prüfenden mit der Note 3,3 oder besser bewertet wurde, den Übungsschein zu der Vorlesung Lineare Algebra I ersetzen.

Die bei einer Wiederholungsprüfung vorgeschriebene mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung mit einer Dauer von etwa 40 Minuten statt. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Lehrveranstaltung zur Analysis
- einer Lehrveranstaltung zur Linearen Algebra/Analytischen Geometrie,
- einer Lehrveranstaltung zur "schulbezogenen Geometrie vom höheren Standpunkt"
- der Lehrveranstaltung Mathematische Stochastik I
- der Lehrveranstaltung Algebra I oder Zahlentheorie oder Grundlagen der Mathematik
- einer Übung oder einem Seminar zur Fachdidaktik
- der Lehrveranstaltung zum Integrationsgebiet: "Schulbezogene angewandte Mathematik, Modellbildung und Informatik"
- einem weiteren mathematischen Seminar
- Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Umgang mit mathematischen Anwendersystemen (Computeralgebra)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen umfassen neben Kenntnissen und Fähigkeiten in der Fachdidaktik Kenntnisse in den folgenden Gebieten und vertiefte Kenntnisse in dreien der genannten Bereiche:

- Analysis: reelle Analysis und ein weiteres Gebiet, z.B. Funktionentheorie, Differentialgleichungen, Funktionalanalysis
- Geometrie: Geometrie oder ein geometriebezogenes Gebiet, z.B. Grundbegriffe der Differentialgeometrie, Topologie, geometrische Strukturen
- Algebra oder Zahlentheorie oder Grundlagen der Mathematik
- Stochastik
- interdisziplinäres Integrationsgebiet "schulbezogene angewandte Mathematik, Modellbildung und Informatik"

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Es werden die Lösung von Aufgaben und/oder fachliche Erörterungen verlangt.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Grundkenntnisse in allen Bereichen und vertiefte Kenntnisse in dreien der genannten Bereichen.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Mathematik anzufertigen.

**Unterrichtsfach Musik**

siehe Studienordnung der Hochschule für Musik und Theater.

## Unterrichtsfach Philosophie

Das ordnungsgemäße Studium umfaßt 64 SWS. Von den 64 SWS sind 6 - 10 SWS Fachdidaktik zu studieren.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium umfaßt die folgenden Bereiche:

1. Logik oder Argumentationstheorien oder Entscheidungstheorien
2. Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie
3. Praktische Philosophie: Ethik, Sozial- und Rechtsphilosophie
4. Metaphysik, Ästhetik, Anthropologie oder außereuropäische Philosophie
5. Fachdidaktik

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 32 SWS und ein Hauptstudium von 32 SWS.

#### *Grundstudium*

##### Pflicht- und Wahlpflichtbereich (18 SWS)

1 Vorlesung zur Einführung in die Philosophie	2 SWS
1 Proseminar zur Einführung in die Philosophie	2 SWS
1 Proseminar zur Logik	2 SWS
1 Proseminar zu Bereich 2	2 SWS
1 Proseminar zu Bereich 3	2 SWS
1 Proseminar zu Bereich 4	2 SWS
3 allgemein orientierende Vorlesungen aus den 5 Bereichen	6 SWS

##### Wahlbereich (14 SWS)

Die Lehrveranstaltungen sollen zur Vertiefung der gewählten Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und zum Studium eigener Interessengebiete unter Berücksichtigung der Fachdidaktik genutzt werden.	14 SWS
--	--------

#### *Hauptstudium*

##### Pflicht- und Wahlpflichtbereich (14 SWS)

2 allgemein orientierende Vorlesungen aus den 5 Bereichen, die nicht bereits im Grundstudium gewählt wurden	4 SWS
4 Hauptseminare aus den Bereichen 1 – 4 zu Themen, für die im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde	8 SWS
eine Lehrveranstaltung zu Bereich 5	2 SWS

##### Wahlbereich (18 SWS)

Die Lehrveranstaltungen sollen zur Vertiefung der gewählten Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und zum Studium eigener Interessengebiete unter Berücksichtigung der Fachdidaktik genutzt werden.	18 SWS
--	--------

### Zwischenprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen 1 – 4

#### *Art und Umfang*

Die Fachprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert pro Studierender oder Studierendem etwa 30 Minuten.

Prüfungsgegenstand: 4 Themen aus den folgenden Bereichen, die in Absprache mit der oder dem Prüfenden festzulegen sind:

- Logik
- Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie
- Praktische Philosophie: Ethik, Sozial- und Rechtsphilosophie
- Fachdidaktik

### Leistungsnachweise

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Grundstudium zu den Bereichen 1 – 4
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium
  - zur Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie oder Ethik
  - zur Fachdidaktik
  - zu einem weiteren Bereich

Einer der Leistungsnachweise muss in einer Lehrveranstaltung zur Philosophie der Antike und einer in einer Lehrveranstaltung zur Philosophie Kants erbracht werden.

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis fachbezogener Englischkenntnisse
- ggf. Nachweis hinreichender Kenntnisse alter oder neuerer Sprachen (sofern für die Hausarbeit bzw. die Arbeit unter Aufsicht erforderlich)
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 7 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

#### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet in Form von 2 Arbeiten unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

#### *Arbeiten unter Aufsicht (Dauer jeweils 4 Stunden)*

Die oder der Studierende wählt zwei der Bereiche Systematische Philosophie, Philosophische Klassiker und Philosophische Epochen.

#### *Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)*

Die Prüfung erstreckt sich auf Grundkenntnisse in allen Bereichen und vertiefte Kenntnisse in Ethik und Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie, der Hauptwerke eines Klassikers und einer philosophischen Epoche, aus der der Klassiker nicht gewählt ist, sowie auf vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Philosophie anzufertigen.

### Spezifische Gesichtspunkte des Faches Philosophie

In der Erweiterungsprüfung wählt die oder der Studierende für die Arbeit unter Aufsicht einen der genannten Bereiche.

## Unterrichtsfach Physik

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 64 SWS zu belegen. Von den 64 SWS sind 6 - 10 SWS Fachdidaktik zu studieren.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

#### Grundstudium (34 SWS)

Pflichtveranstaltungen <sup>*)</sup>	Vorlesung/Seminar	Übung
Kursvorlesung Physik I-IV	16 SWS	
Rechenmethoden der Physik I mit Übungen	2 SWS	2 SWS
Physikalisches Anfängerpraktikum		8 SWS
Insgesamt	18 SWS	10 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen	Vorlesung/Seminar	Übung
2 der Übungen zur Physik I-IV		4 SWS
Fachdidaktik I oder II	2 SWS	
Insgesamt	2 SWS	4 SWS

#### Hauptstudium (30 SWS)

Pflichtveranstaltungen	Vorlesung/Seminar	Übung
Theoretische Physik I, II für Lehramtsstudierende Grundkenntnisse der mathematisch quantitativen Beschreibung von Mechanik, Elektrodynamik, Quantentheorie und Statistischer Physik	8 SWS	4 SWS
Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum <sup>**)</sup>		6 SWS
Demonstrationspraktikum (Schulversuche) <sup>***)</sup>		4 SWS
Übungen zur Fachdidaktik, ggf. auch als "Seminar mit Unterrichtsbezug"		2 SWS
Insgesamt	8 SWS	16 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen	Vorlesung/Seminar	Übung
Fächerübergreifendes Seminar	2 SWS	
Eine der 4 Veranstaltungen "Einführung in die Festkörperphysik", "Einführung in die Kern- und Teilchenphysik", "Einführung in die Atom- und Molekülphysik", "Einführung in die Quantenoptik"	3 SWS	1 SWS
Insgesamt	5 SWS	1 SWS

<sup>\*)</sup> Grundkenntnisse in verschiedenen Teilgebieten der Physik einschließlich der in ihnen angewandten Methoden, insbesondere: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Statistik, Aufbau der Materie, Quantenphysik

<sup>\*\*)</sup> Voraussetzung für die Teilnahme am Physikalischen Fortgeschrittenenpraktikum ist die bestandene Zwischenprüfung

<sup>\*\*\*)</sup> einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung

### Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem physikalischen Anfängerpraktikum
- einer der Übungen zur Physik I, II, III oder IV
- einer Lehrveranstaltung zu den Rechenmethoden der Physik
- einer Übung zur Theoretischen Physik für Lehramtsstudierende (Klausur: Dauer 2 Stunden)
- dem physikalischen Fortgeschrittenenpraktikum
- dem Demonstrationspraktikum
- den Übungen zur Fachdidaktik (Experimentalvortrag)
- einem fächerübergreifenden Seminar
- einer Lehrveranstaltung über Experimentalphysik im Hauptstudium

### Zwischenprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem physikalischen Anfängerpraktikum
- einer der Übungen zur Physik I, II, III oder IV
- den Rechenmethoden der Physik

#### *Art und Umfang*

Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Grundlagen der Gebiete Mechanik, Elektrizität und Magnetismus einschließlich Optik, Wärmelehre und Statistische Physik, Aufbau der Materie und Quantenphysik, Fachdidaktik

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 9 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")

#### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

#### Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

In der Arbeit unter Aufsicht werden Aufgaben aus jedem der Bereiche Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Thermodynamik und Statistik, Atom- und Quantenphysik gestellt, von denen eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten ist.

#### Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Inhaltliche Anforderungen für die mündliche Prüfung:

- Kenntnisse in den Bereichen: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus und Optik, Thermodynamik und statistische Physik, Atom- und Quantenphysik und der in ihnen angewandten experimentellen und mathematischen Methoden sowie Verständnis für Prinzipien und Modellvorstellungen, vertiefte Kenntnisse in zweien der genannten Bereiche
- Kenntnis der mathematisch-quantitativen Beschreibung ausgewählter Bereiche unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Mechanik, der Elektrodynamik, der speziellen Relativitätstheorie und der Quantenmechanik
- Kenntnis von der Anwendung physikalischer Gesetze, Prinzipien und Modellvorstellungen in Wissensbereichen anderer Naturwissenschaften und der Technik unter Einschluß erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Grundkenntnisse in der Fachdidaktik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Fachdidaktik

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Physik anzufertigen.

## Unterrichtsfach Politik

Das ordnungsgemäße Studium im Unterrichtsfach Politik umfaßt 64 SWS, davon 6 – 10 SWS in Fachdidaktik.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium umfasst fünf Bereiche

1. Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft
2. politik- und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer und ökologischer Theorien
3. Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa und der Europäischen Union, oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie
4. Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse
5. Fachdidaktik

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 32 SWS und in ein Hauptstudium von 32 SWS.

#### *Grundstudium*

Wahlpflichtbereich (12 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	4 SWS
je eine Lehrveranstaltung zu den Bereichen 1-4	8 SWS

Wahlbereich (20 SWS)

Die 20 SWS des Wahlbereichs sollen zur individuellen Schwerpunktbildung und zum Studium eigener Interessengebiete für Veranstaltungen nach freier Wahl genutzt werden.	20 SWS
--	--------

#### *Hauptstudium*

Wahlpflichtbereich (22 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	4 SWS
Lehrveranstaltungen aus dem Bereich 1	6 SWS
Lehrveranstaltungen aus einem weiteren Bereich unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik oder der Fachdidaktik	6 SWS
Lehrveranstaltungen aus einem dritten Bereich unter der Perspektive der Soziologie, Ökologie oder Ökonomie	6 SWS

Wahlbereich (10 SWS)

Die 10 SWS des Wahlbereichs sollen zur individuellen Schwerpunktbildung und zum Studium eigener Interessengebiete für Veranstaltungen nach freier Wahl genutzt werden.	10 SWS
--	--------

### Zwischenprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Bereichen aus den Bereichen 1 - 4

#### *Art und Umfang*

In der Fachprüfung werden drei Bereiche geprüft: je ein Thema aus unterschiedlichen Bereichen der Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern Politische Wissenschaft und Soziologie, sowie ein Thema aus der Fachdidaktik. Zwei der Themen werden in einer mündlichen Prüfung geprüft. Das dritte Thema wird in Form einer vorher einzureichenden und von einer oder einem gewählten Prüfenden zu begutachtenden Studienarbeit aus dem nicht in der mündlichen Prüfung vertretenen Teil (Fach oder Fachdidaktik) geprüft. Im Falle der Benotung geht diese Teilnote mit einem Drittel in das Prüfungsergebnis ein.

Die mündliche Prüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert pro Studierender oder Studierendem etwa 30 Minuten, ca. 15 Minuten zu jedem Thema.

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen im Grundstudium zu verschiedenen Bereichen aus den Bereichen 1 - 4
- Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium
  - zur Politischen Wissenschaft,
  - zur Soziologie oder Ökonomie oder Ökologie,
  - mit fächerübergreifender Thematik,
  - zur Fachdidaktik.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

#### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Es wird je ein Thema aus dem Bereich 1 und zwei weiteren Bereichen zur Wahl gestellt.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Sie findet in der Regel in Politischer Wissenschaft (30 Minuten) und in Soziologie (30 Minuten) statt. In jedem Fach werden zwei Themen geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Grundkenntnisse in allen Bereichen und vertiefte Kenntnisse im Bereich 1 und zwei weiteren Bereichen unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik oder der Fachdidaktik, in einem anderen unter der Perspektive der Soziologie, Ökologie oder Ökonomie sowie auf Grundkenntnisse in Fachdidaktik und auf vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Politik anzufertigen, in der Regel in Politischer Wissenschaft oder Soziologie.

## Unterrichtsfach Sport

### 1. UMFANG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1.1 Das Studium umfasst 64 SWS. Von den 64 SWS sind 15 SWS für den Pflichtbereich, 40 SWS für den Wahlpflichtbereich und 9 SWS für den Wahlbereich vorgesehen.  
In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

1.2 Das Studium ist in zwei Studienbereiche gegliedert, in  
a) Fachwissenschaft und Fachdidaktik  
b) Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (ELf)

1.2.1 Die Fachwissenschaft und Fachdidaktik ist nach Bereichen gegliedert, denen sich schwerpunktmäßig bestimmte Fachdisziplinen zuordnen lassen:

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung /Fachdidaktik

1.2.2 Die Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (ELf) ist in neun Teilbereiche gegliedert:

ELf 1: Spielen

ELf 2: Laufen, Springen, Werfen

ELf 3: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung

ELf 4: Turnen und Bewegungskünste

ELf 5: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

ELf 6: Auf dem Wasser

ELf 7: Auf Schnee und Eis

ELf 8: Kämpfen

ELf 9: Auf Rollen und Rädern

Das Kultusministerium kann weitere Erfahrungs- und Lernfelder zulassen.

1.2.3 Neben der Gliederung nach den Studienbereichen weist das Studium eine Gliederung in Grundstudium und Hauptstudium, einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen in Projektform auf.

### 2. GRUNDSTUDIUM

Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 21 – 25 SWS. Wahlveranstaltungen und vorgezogene Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können hinzukommen.

#### 2.1 Pflichtveranstaltungen (13 SWS)

##### 2.1.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (6 SWS)

Nachweis der Teilnahme an:

- je einer Einführungsveranstaltung zu dem Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik
- der problemorientierten Einführung in das sportwissenschaftliche Studium

##### 2.1.2 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (7 SWS)

Nachweis der Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Kleine Spiele
- funktionelle Gymnastik/Konditionstraining/ Entspannung
- Grundlagen der Mannschaftsspiele
- Grundlagen der Rückschlagspiele

## 2.2 Wahlpflichtveranstaltungen (8 – 12 SWS)

### 2.2.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (4 SWS)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer 2-stündigen vertiefenden Lehrveranstaltung zu zwei der Bereiche der Fachwissenschaft und Fachdidaktik

### 2.2.2 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (4 – 8 SWS)

Nachweis der Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen zu zwei ELf bzw. zu Spielen des ELf 1, jeweils mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung. Werden zwei Spiele gewählt, muss eines davon aus „Spielen in Mannschaften“ sein.

## 3. HAUPTSTUDIUM

Das Hauptstudium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen im Umfang von 43 – 39 SWS. Teile des Hauptstudiums können auch schon vor der Zwischenprüfung absolviert werden.

### 3.1 Pflichtveranstaltungen (2 SWS)

#### 3.1.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer 2-stündigen vertiefenden Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik des Sportunterrichts an Gymnasien.

### 3.2 Wahlpflichtveranstaltungen (32 – 28 SWS)

#### 3.2.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (8 SWS)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer 2-stündigen vertiefenden Lehrveranstaltung in den beiden noch nicht gewählten Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik.
- einer 4-stündigen Lehrveranstaltung in Projektform, die exemplarisch die Theorie und Praxis der ELf zu den Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik in Beziehung setzt.

#### 3.2.2 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (16 – 12 SWS)

Neben den unter 2.2.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind im Hauptstudium weitere einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen in verschiedenen ELf nachzuweisen, so dass insgesamt folgende Bedingungen erfüllt sind:

Nachweis der Teilnahme an

- den Pflichtveranstaltungen entsprechend 2.1.2
- je einer vertiefenden Lehrveranstaltung in einem Mannschaftsspiel und in einem weiteren Spiel, jeweils mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung
- einer 4-stündigen Ausbildung (einführende und vertiefende Lehrveranstaltung) mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung in einem der ELf 1 – 9
- einer 4-stündigen Ausbildung (einführende und vertiefende Lehrveranstaltung) mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung in einem weiteren der ELf 2 – 5
- einer weiteren 4-stündigen Ausbildung (einführende und vertiefende Lehrveranstaltung) mit abschließender fachpraktischer Fachprüfung in einem weiteren der ELf 2 – 5
- einer 4-stündigen Ausbildung (einführende und vertiefende Lehrveranstaltung) mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung in einem weiteren der ELf 2 – 9
- zwei weiteren zweistündigen einführenden Lehrveranstaltungen in bisher nicht gewählten Erfahrungs- und Lernfeldern; ein weiteres Spiel (ELf 1) ist jedoch wählbar

#### 3.2.3 Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion (mindestens 7 Tage) zu Inhalten der ELf. Die Exkursion darf nicht in einem ELf erbracht werden, das bereits gemäß 3.2.2 gewählt wurde, es sei denn, es erfolgt eine weitere Schwerpunktsetzung.

### 3.3 Wahlveranstaltungen (9 SWS)

Von den Wahlveranstaltungen können höchstens 4 SWS in der Theorie und Praxis der ELf belegt werden.

#### 4 FACHPRAKTISCHE PRÜFUNG

4.1 Die fachpraktische Prüfung ist Teil der Ersten Staatsprüfung. Sie umfasst 6 Teilprüfungen, die studienbegleitend und in der Regel frühestens am Ende des 2. Fachsemesters abgelegt werden können:

1. Zwei Teilprüfungen im ELf 1, mindestens eine davon in "Spielen in Mannschaften"
2. zwei Teilprüfungen in den ELf 2-5
3. eine Teilprüfung in einem der ELf 2-9
4. eine Teilprüfung in einem der ELf 1-9

Jede Teilprüfung nach Nr. 2 bis 4 muss in einem anderen ELf erbracht werden. Teilprüfungen können schwerpunktmäßig Teile des jeweiligen ELf besonders berücksichtigen. Die Teilprüfungen werden nach jeweils 4-stündiger Ausbildung (einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen) abgelegt.

Jede fachpraktische Teilprüfung hat einen eigenmotorischen und einen theoretischen Anteil, die beide bestanden werden müssen.

In der fachpraktischen Prüfung können nur ELf gewählt werden, in denen die oder der Studierende an der Hochschule ausgebildet worden ist.

#### 4.2 Durchführung der Prüfung

Die oder der Studierende hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige ELf bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; sie oder er kann auch eine selbst entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein ELf wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

#### 4.3 Wiederholungsprüfungen in der fachpraktischen Prüfung

Jede fachpraktische Teilprüfung kann einmal, eine fachpraktische Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus gilt die erste nicht bestandene fachpraktische Teilprüfung als Freiversuch. Ist die fachpraktische Prüfung endgültig nicht bestanden, ist die Prüfung im Unterrichtsfach Sport und damit die gesamte Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

#### 5. ZULASSUNG ZU LEHRVERANSTALTUNGEN

5.1 Werden zu einer Lehrveranstaltung Parallelgruppen angeboten oder ist die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung oder Gruppe begrenzt, so können zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebes Studierende durch geeignete Verfahren einer bestimmten Gruppe zugewiesen oder nicht zugelassen werden. Die Verfahren orientieren sich daran, allen Studierenden gleiche Zugangschancen zu den Lehrveranstaltungen zu sichern.

5.2 Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann vom Nachweis bestimmter Studienleistungen oder vom Besuch anderer Lehrveranstaltungen gemäß dieser Studienordnung abhängig gemacht werden.

5.3 Eine direkte Zulassung zu vertiefenden Lehrveranstaltungen der Theorie und Praxis der ELf ist möglich. Weisen Studierende für ein ELf bzw. für ein Spiel des ELf 1 besondere Fähigkeiten und Kenntnisse nach, können sie auf Antrag direkt für eine vertiefende Lehrveranstaltung zugelassen werden. Umfang und Niveau der besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse richten sich nach den Prüfungsanforderungen der fachpraktischen Teilprüfungen nach 2-stündiger Ausbildung (einführende Lehrveranstaltungen). Die eingesparten SWS sind als Wahlveranstaltungen zu absolvieren.

#### 6. ZWISCHENPRÜFUNG

6.1 Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche der Fachwissenschaft und Fachdidaktik
- b) Nachweis zweier bestandener Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung
- c) Nachweis des Vereinspraktikums
- d) Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe
- e) Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK/ASB)

## 6.2 Art und Umfang

Die Fachprüfung wird nach Wahl der oder des Studierenden als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder als schriftliche Prüfung (Klausur: Dauer 3 Stunden) erbracht. Prüfungsinhalte sind Grundlagenkenntnisse in den 4 Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

## 7. ERSTE STAATSPRÜFUNG

### 7.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind:

- a) Ein ordnungsgemäßes Studium gemäß dieser Studienordnung
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - je einer Lehrveranstaltung zu den nach 2.2.1 noch nicht gewählten Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik
  - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
  - einer Lehrveranstaltung in Projektform, die exemplarisch die Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder zu den Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik in Beziehung setzt
- d) Nachweis der Teilnahme an der Exkursion in einem der ELf
- e) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug")
- f) Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe
- g) Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK/ASB)

### 7.2 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

- a) die fachpraktische Prüfung gemäß Nr. 4
- b) eine Arbeit unter Aufsicht, für die vier Stunden zur Verfügung stehen
- c) eine etwa 60-minütige mündliche Prüfung
- d) im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Sport anzufertigen

#### 7.2.1 Fachpraktische Prüfung

Vor Beginn der Arbeit unter Aufsicht ist der Nachweis der bestandenen fachpraktischen Prüfung zu erbringen.

#### 7.2.2 Arbeit unter Aufsicht

Es wird je ein Thema aus drei Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

#### 7.2.3 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden ein breites Grundlagenwissen sowie vertiefte Kenntnisse in Sport und Erziehung/Fachdidaktik sowie in zwei weiteren Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik gefordert.

Die oder der Studierende kann einen Schwerpunkt sowie die Bereiche angeben, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat. Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeit unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

### Unterrichtsfach Werte und Normen

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 64 SWS. Davon sind 6 - 10 SWS in Fachdidaktik zu studieren.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum abzuleisten. Wer das Fachpraktikum in seinem anderen Unterrichtsfach ableistet, ist statt dessen im Rahmen der Fachdidaktik zum Besuch einer Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug" 2 SWS) verpflichtet.

#### Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (32 SWS) und ein Hauptstudium (32 SWS).

#### *Grundstudium*

##### *Pflichtbereich*

Einführung in Hinduismus, Buddhismus und Islam, zugleich als Einführung in die Religionswissenschaft	2 SWS
Proseminar aus dem Bereich der Systematischen Religionswissenschaft	2 SWS
Proseminar über Modelle ethischen Argumentierens	2 SWS
Proseminar zur Argumentations- und Entscheidungstheorie oder zur Logik	2 SWS
Einführung in Sozialisation, Kommunikation und Kultur, insbesondere bezüglich der Methoden und Ziele sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich Werte und Normen	2 SWS
Einführung in Geschichte und Theorie der Grund- und Menschenrechte	2 SWS
Proseminar zur Fachdidaktik	2 SWS
Insgesamt	14 SWS

##### *Wahlpflichtbereich*

Einführung in Geschichte und Lehre des Judentums und/oder des Christentums	2 SWS
Einführung in die Philosophie	2 SWS
Proseminar aus dem Bereich der Politischen Ideengeschichte	2 SWS
Proseminar zur Fachdidaktik, besonders zum Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen	2 SWS
Insgesamt	8 SWS

##### *Wahlbereich*

5 Proseminare aus den Bezugswissenschaften bzw. der Fachdidaktik	10 SWS
--	--------

#### *Hauptstudium*

##### *Pflichtbereich*

Hauptseminar zum Christentum oder Islam	2 SWS
Hauptseminar zur Ethik in den Religionen	2 SWS
Hauptseminar zu einer wichtigen philosophischen Disziplin (Metaphysik, Ästhetik, politische Philosophie)	2 SWS
Hauptseminar zur Sozialphilosophie oder angewandten Ethik	2 SWS
Hauptseminar zur themenzentrierten Diskussion über Werte und Normen	2 SWS
Hauptseminar aus dem Bereich der Ideologietheorie	2 SWS
Hauptseminar zur Fachdidaktik	2 SWS
Insgesamt	14 SWS

##### *Wahlpflichtbereich*

Hauptseminar aus dem Bereich der Systematischen Religionswissenschaft oder aus Geschichte und Lehre der Religionen	2 SWS
Hauptseminar zur Religionsphilosophie und Metaphysikkritik	2 SWS
Hauptseminar zum Wertewandel oder zu sozialwissenschaftlichen Grundkategorien	2 SWS
Hauptseminar zur Fachdidaktik	2 SWS
Insgesamt	8 SWS

##### *Wahlbereich*

5 Hauptseminare aus den Bezugswissenschaften bzw. der Fachdidaktik	10 SWS
--	--------

### Zwischenprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu 3 der folgenden Teilbereiche

- Argumentations- oder Entscheidungstheorien oder Logik
- Geschichte und Lehren der Religionen
- Modelle ethischen Argumentierens
- Methoden und Ziele sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich Werte und Normen

#### *Art und Umfang*

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt. Inhaltlich umfasst die Prüfung drei Schwerpunkte, die aus den bei den Zulassungsvoraussetzungen genannten Bereichen vier Teilbereichen ausgewählt werden, worunter in jedem Fall einer aus dem Teilbereich sein muss, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, sowie auf Fachdidaktik.

### Erste Staatsprüfung

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Grundstudium zu dreien der folgenden Teilbereiche
- Argumentations- oder Entscheidungstheorien oder Logik
- Geschichte und Lehren der Religionen
- Modelle ethischen Argumentierens
- Methoden und Ziele sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich Werte und Normen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen im Hauptstudium zu verschiedenen der folgenden Teilbereiche:
- Werte und Normen in den Religionen
- Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie
- angewandte Ethik
- Theorie und Praxis der Grund- und Menschenrechte
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. der Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Anteilen ("Seminar mit Unterrichtsbezug").

#### *Art und Umfang*

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Die oder der Studierende wählt einen der Bereiche Religionswissenschaft, Philosophie oder Sozialwissenschaften.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Grundkenntnisse und vertiefte Kenntnisse in allen Bereichen.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Werte und Normen anzufertigen.

### Spezifische Gesichtspunkte des Faches Werte und Normen

Das Fach Werte und Normen in den Schulen hat bezogen auf die Ausbildung von Lehrkräften die Besonderheit, dass es dafür 3 Bezugswissenschaften gibt, die gleichberechtigt daran beteiligt sind: die Religionswissenschaft, die Philosophie und die Gesellschaftswissenschaften, die sich ihrerseits aus mehreren Einzeldisziplinen (z.B. Soziologie, Politische Wissenschaft, Sozialpsychologie) zusammensetzen. Alle für Werte und Normen relevanten Lehrangebote der genannten Bezugswissenschaften sollen dafür entsprechend genutzt werden.

## **C. Hochschulinformationen**

### **Zugang zum Verkündungsblatt im Internet**

Jede Ausgabe des Verkündungsblattes wird nach Verteilung der gedruckten Fassung möglichst zeitnah auch ins Internet gestellt. Damit soll insbesondere den Studierenden ein unproblematischer Zugang zu den sie betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen ermöglicht werden. Jede/r Nutzer/in hat auf diesem Wege die Möglichkeit, sich Ausdrücke selbst zu fertigen. Zur Zeit wird die Möglichkeit vorbereitet, über Hyperlinks von Ordnungen im Verkündungsblatt, die nur Änderungen bestehender Ordnungen enthalten, zu aktuellen Lesefassungen ganzer Ordnungen auf den Seiten des Fachbereichs zu gelangen. Dafür ist die Mitwirkung der Fachbereiche erforderlich. Ein entsprechendes Rundschreiben wird zur Zeit vorbereitet.

Das Verkündungsblatt einschließlich einer Gesamtübersicht aller bisher erschienenen Ausgaben ist im Internet zu finden unter:

<http://www.uni-hannover.de/aktuell/veroeff/verkuend.htm>.